

Forschungen zur  
Kirchenrechtswissenschaft

Band 37

Begründet von  
Hubert Müller und Rudolf Weigand

Herausgegeben von  
Norbert Lüdecke und Helmuth Pree

Norbert Lüdecke/Georg Bier (Hrsg.)

# Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche

Gedenkschrift für Werner Böckenförde

echter

E-5. - 167

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	9
---------------	---

### I. BEITRÄGE

1. Glaube unter Kontrolle. Aus der Geschichte der römischen Kongregation für die Glaubenslehre .....	13
<i>L. Waltermann (Hg.), Rom, Platz des Heiligen Offiziiums Nr. 11, Graz-Wien-Köln 1970, 159-198</i>	
2. Zur Erneuerung des kanonischen Rechts. Eine Zwischenbilanz .....	34
<i>Rechtsfragen der Gegenwart. FS W. Hefermehl, Stuttgart-Berlin-Köln u.a. 1972, 445-456</i>	
3. Der neue Codex Iuris Canonici .....	45
<i>NJW 36 (1983) 2532-2540</i>	
4. Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions .....	69
<i>W. Böckenförde (Hg.), Hans Barion. Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, Paderborn-München-Wien u.a. 1984, 1-23</i>	
5. Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre. Anmerkungen aus juristischer Sicht .....	91
<i>ZevKR 32 (1987) 258-279</i>	
6. Neuere Tendenzen im katholischen Kirchenrecht. Divergenz zwischen normativem Geltungsanspruch und faktischer Geltung .....	111
<i>Theologia practica 27 (1992) 110-130</i>	
7. Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997 .....	132
<i>NVwZ 17 (1998) 810-814</i>	
8. Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen .....	143
<i>Orientierung 62 (1998) 228-234</i>	

## II. WORTMELDUNGEN

1. Statement aus der Sicht eines Kirchenrechtlers auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Dogmatiker und Fundamentaltheologen zum Thema "Der Glaubenssinn des Gottesvolkes" ..... 161  
*D. Wiederkehr (Hg.), Der Glaubenssinn des Gottesvolkes – Konkurrenz oder Partner des Lehramts?, Freiburg-Basel-Wien 1994 (= QD 151), 207-214*
2. Zur Autoritätsnot in der römisch-katholischen Kirche ..... 167  
*Anzeiger für die Seelsorge 104 (1995) 122-123*
3. Soll die päpstliche Lehre unfehlbar werden? Ein Brief aus dem Vatikan über die Empfängnisverhütung ..... 171  
*Badische Zeitung vom 19. August 1998*
4. Schlägt wirklich die Stunde der Laien? ..... 173  
*Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. November 1999*

## III. WÜRDIGUNGEN

1. *Gotthard Fuchs*  
Überfließende Gerechtigkeit. Predigt im Pontificalrequiem ..... 177
2. *Hermann Weber*  
Nachruf ..... 184  
*NJW 57 (2004) 995*
3. Anzeige des Limburger Domkapitels ..... 187

## IV. REGISTER

Abkürzungsverzeichnis .....	191
Personenregister .....	194
Canonesregister .....	196
Sachregister .....	198

## VORWORT

Werner Böckenförde mochte Festschriften nicht. Für die Predigt beim Requiem hatte er testamentarisch vorgegeben: „Eine Würdigung soll, auch bei der Begrüßung (im Requiem), unterbleiben ... Die Predigt muss ausschließlich Verkündigung sein; sie darf weder direkt noch indirekt zu einem Nachruf entarten. Ein mögliches Thema ... könnte sein: Der sensus fidelium und seine Behinderung durch die kirchlichen Autoritäten“. Ihm eine Gedenkschrift zu widmen, ist nur angemessen, wenn sie ihn selbst sprechen lässt für jene beiden Anliegen, die Leitthemen seines Lebens waren und es für diesen Band sind.

Wer sein Naturell kannte, weiß, wie sich in ihm das starke Bewusstsein für Pflicht und Loyalität mit einem ausgeprägten Sinn für Freiheit und Gerechtigkeit verbanden: Freiheit aus und im Glauben statt "Glaube unter Kontrolle", geordneter Austrag von Konflikten statt kommunialer Übertüchlung oder übermächtiger Verfolgung, Gerechtigkeit als Recht statt als Gnade auch und gerade in der Kirche. All dies mit dem Kirchenrecht als Rahmen und Stütze.

Als "korrekter Kanonist" sah er sich in der Pflicht, die Ordnungsgestalt seiner Kirche nicht im Lichte möglicherweise persönlich geschätzter theologischer Ansätze umzubiegen, sondern in der Intention des Gesetzgebers darzustellen. Gegen ungewollte oder strategische systemstabilisierende Beschwichtigungen sperrte er sich konsequent. Seine Anfragen lassen Ausweichen nicht zu. Eigene Fluchtwege mit salvatorischen Floskeln zu bahnen, war seine Sache nicht. Korrekte Ausübung des kanonistischen Handwerks war für ihn nicht Scharfmacherei, sondern Aufklärung über die real existierende Ordnungsgestalt seiner Kirche und zugleich Gebot ökumenischer Redlichkeit. Von 1972 bis 1993 gehörte er auf Einladung von Hans Dombois der "Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft)" in Heidelberg an. Nicht selten warnte er hier vor ökumenischen Naherwartungen. Wer an der Unterscheidung zwischen "Kirchenträumen" und der heute vorfindbaren römisch-katholischen Kirche interessiert ist, weiß die Arbeit „korrekter Kanonisten“ zu schätzen.

Seine kirchenrechtlichen theoretischen und die in langer Erfahrung gewonnenen praktischen Kenntnisse nutzte er nicht als Herrschaftswissen. Mit Rat und Tat stellte er sie Hilfsbedürftigen zur Verfügung. Eine dreistellige Zahl von Priestern aus fast allen deutschen Diözesen und Ordensprovinzen hat er beraten, sodass sie am Ende die vom Papst erbetene Dispens von der Zölibatsverpflichtung erhielten. Ebenso beriet er in Ehenichtigkeitsangelegenheiten. Hilfreich war er Theologinnen und Theologen, bei denen das römische Einverständnis für die erste Übernahme eines Lehrstuhls noch ausstand oder die sich dem Verdacht oder der Anschuldigung doktrinellem Verstöße ausgesetzt sahen. Mit Augenmaß, aber hartnäckig machte er auf alle Chancen des geltenden Rechts – so unscheinbar sie auch sein mochten – aufmerksam und leitete zu ihrer Nutzung an, um Gläubigen eine möglichst selbstbewusste Teilnahme am kirchlichen Rechtsleben zu ermöglichen.